

# Videovernehmung – Gesetz seit 1998 – nutzt es die Praxis?

Renate Volbert

Institut für Forensische Psychiatrie  
Charité – Universitätsmedizin Berlin

- *Man weiß es nicht, vermutlich nicht.*
- *Bzw. es kommt drauf an, was man unter „nutzen“ versteht.*

# Videovernehmung - Gesetz

- **Ersatz** der Aussage vor Gericht (§ 255a Abs. 2 StPO) durch eine vorher aufgezeichnete Aussage einer richterlichen Vernehmung (§ 58a StPO) (**Videokonserve**)
  
- **Simultanübertragung** (§ 247a StPO)

# Videovernehmung – Praxis?

- **Empirische Untersuchungen**
- **Rechtsprechung**

# Videovernehmung - Rechtsprechung

- **Rechtsprechung (dejure.org)**
  - **§ 255a StPO (Abspielen einer Videokassette in Hauptverhandlung mit ersetzender Wirkung): 17 Entscheidungen zwischen 1999 und 2011**
    - u.a. BGH-Entscheidung aus 2011, ob Gerichtsbeschluss notwendig ist oder nicht
    - Überwiegend Umgang mit Videoaufnahmen bei Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts
    - 2 Verfahren mit Anwendung § 255a Abs. 2 StPO mit nicht erfolgreicher Revision
  - **§ 247a StPO (Videokonferenz): 60 Entscheidungen zwischen 1998 und 2014**
    - Überwiegend zu Vernehmungen von Kronzeugen und Vertrauenspersonen der Polizei
  - *Zum Vergleich § 247 StPO (Entfernung des Angeklagten): 455 Entscheidungen; 21 in den letzten 3 Jahren*

# Videovernehmung – Empirische Untersuchungen

- Keine systematische bundesweite Erfassung der Anwendungspraxis
- 4 empirische Untersuchungen (Experteninterviews, Aktenanalysen)
  - Swoboda (2002): schriftl. Befragung der Justizbehörden
  - Vogel (2003): Bayern; Befragung von 29 Richtern, 32 Staatsanwälten, 7 Polizeibeamten, Auswertung von 8 Akten
  - Scheumer (2007): Niedersachsen; Experteninterviews, Auswertung von 42 Akten
  - Diekerhoff (2008): Rheinland-Pfalz; 19 Experteninterviews (Richter, Staatsanwälte)

# Videovernehmung – Empirische Untersuchungen

- Bereits erhebliche regionale Unterschiede bei der **Erstellung** von Videoaufnahmen
  - Entscheidung über Videoaufnahme oft nicht (ausschließlich) von Zeugenschutz geleitet, sondern Stützung der Aufklärung des Sachverhalts; z.B. häufiger Aufnahmen, wenn Zeugnisverweigerungsrechte vorliegen

# Videovernehmung – Empirische Untersuchungen

- Bereits erhebliche regionale Unterschiede bei der Erstellung von Videokonserven
- **Ersetzende Wirkung in HV**
  - Nur sehr geringer Prozentsatz der Videokonserven finden Eingang in HV (Vogel, 2003: < 10 %; Scheumer, 2007: 0 %)
  - Fast immer zumindest ergänzende Vernehmung notwendig



# Videovernehmung – Empirische Untersuchungen

- **Experteninterviews**

- Reduzierung von Vernehmungen von Geschädigten durch höhere Geständnisbereitschaft (Vogel, 2003; Dieckerhoff, 2007)
- Hypothese empirisch nicht geprüft

# Videokonserven- Reduktion von Mehrfachvernehmungen?

- Im günstigen Fall: **Vorverlagerung** einer sonst in der HV abzugebenden Aussage
- Möglicherweise **Ausweitung** von Vernehmungen durch Videokonserven!

# Videokonserve

- **Ersatz** (**KANN**) der Aussage vor Gericht (§ 255a Abs. 2 StPO) durch eine vorher aufgezeichnete Aussage im Rahmen einer richterlichen Vernehmung (§ 58a StPO) (**SOLL**) (*Videokonserve*)

# Videoaufzeichnung / Vorteile

- Tatzeitnahe Befragung (→ Aussagegüte)
- Exakte Dokumentation der Befragung

# Videoaufzeichnung / Probleme

- Vernehmung durch Ermittlungsrichter
- Frühzeitige Beteiligung von Verteidigung
  
- Mangelnde Ersetzung der Aussage in HV
  - Unmittelbarer Eindruck / eigene Befragung
  - Neue Fragen

# Empirische Befunde: Videokonferenz

- Seltene Anwendung
- Grund: Keine Vorteile gegenüber anderen Schutzmaßnahmen

# Resümee: Probleme

- **Kaum** systematische **Evaluation** von Opferschutzmaßnahmen
- Einführung von Opferschutzmaßnahmen allenfalls unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, **nicht auf der Basis empirischer oder theoretischer Analysen**

# Rechte von Geschädigten – Entwicklung rechtlicher Reformen

- 1986: Opferschutzgesetz
  - Stärkung der Persönlichkeitsrechte von Opfern, Beteiligungsrechte im Strafverfahren
- 1998: Zeugenschutzgesetz
  - Möglichkeit, Bild-Ton-Aufnahmen mit ersetzender Wirkung in HV einzuführen
- 2004: Opferrechtsreformgesetz
  - Ausbau von Verfahrens- und Informationsrechten; Verbesserung der Möglichkeiten, Schadensersatzansprüche durchzusetzen
- 2006: 2. Justizmodernisierungsgesetz
  - Informations- und Beteiligungsrechte auch in Verfahren gegen Jugendliche
- 2009: 2. Opferrechtsreformgesetz
  - Ausbau der Nebenklage, Hochsetzung der Schutzaltersgrenze minderjähriger Zeugen
- 2013: Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellem Missbrauchs (StORMG)
- 2015: 3. Opferrechtsreformgesetz



# Psychosoziale Maßnahmen zu Verbesserung der Situation von Geschädigten

- Etwa ab Ende der 80er Jahre:
  - Einrichtung von betreuten Zeugenräumen
  - Prozessvorbereitung
  - Zeugenbegleitung
  - Prozessbegleitung
- Breite Diskussion über mögliche Belastungen für Geschädigte in Verfahren
- Viele Fortbildungen zu dieser Thematik

# Sekundäre Viktimisierung: **Aktuelle Meinung**

- Rechte von Geschädigten finden in Verfahren zu wenig Beachtung
- Verfahren sind mit unverhältnismäßig hohen Belastungen für Geschädigte verbunden

# Mögliche Erklärung

1. Keine **Umsetzung der Maßnahmen in Praxis**
2. Maßnahmen werden umgesetzt, **führen aber nicht zu Belastungsreduktion**
3. Faktische Situation hat sich verbessert, aber durch eine **stärker opferorientierte Diskussion gesteigerte Erwartungen** werden nicht erfüllt
4. Maßnahmen werden umgesetzt, führen zu einer Belastungsreduktion bei den Betroffenen, werden aber **nicht von denjenigen wahrgenommen, die in der Öffentlichkeit die Geschädigten vertreten**

# Mögliche Effekte von Strafverfahren für Geschädigte

- *Positive Effekte*
  - Reduktion von deliktverursachten Schädigungen
    - Erhöhung von Selbstwirksamkeit
    - Wiedererlangung von Kontrolle
- *Sekundäre Viktimisierung*
  - Verfahrensbedingte Schädigungen

# Belastung durch Strafverfahren



Mögliche  
Auslöser für  
Schädigungen?

- Vermeidbar?
- Verfahrensimmanent?

Mögliche  
Schädigungen?

- Vorübergehende Belastungen?
- Langfristige Schädigungen?


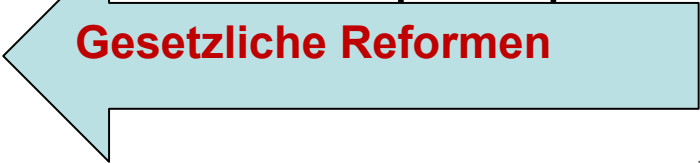
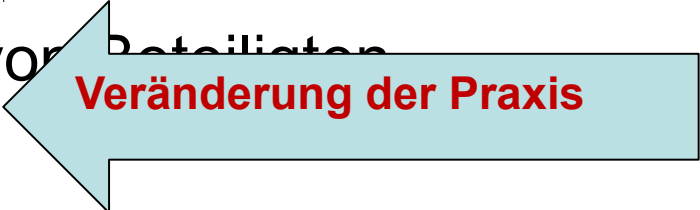
Was will man  
erreichen?

- Aktuelle Belastungen vermeiden?
- Langfristige Schädigungen vermeiden?

# Sekundäre Viktimisierung – Mögliche Auslöser

- Dem **Strafrechtssystem immanente Reaktionen**
- Verfahrensbezogene Belastungsfaktoren, die prinzipiell **vermeidbar** sind
- **Vermeidbares Fehlverhalten** von Beteiligten

# Sekundäre Viktimisierung – Mögliche Einwirkungen

- Dem **Strafrechtssystem** immanente Defizite  
 **Maßnahmen von außen**
- Verfahrensbezogene Belastungsfaktoren, die prinzipiell **vermeidbar** sind  
 **Gesetzliche Reformen**
- **Vermeidbares Fehlverhalten** von Beteiligten  
 **Veränderung der Praxis**

# Sekundäre Viktimisierung – Mögliche Schädigungen

- *Verfahrensbezogene vorübergehende Belastungen*  
Angst, Aufregung, psychosomatische Symptome, Zunahme von PTBS-Symptomen
- *Verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen*
  - Langfristige Verschlechterung der psychischen Stabilität
  - Negative Effekte auf Einstellungen zum Strafrechtssystem



# Sekundäre Viktimisierung – Mögliche Schädigungen

- *Verfahrensbezogene vorübergehende Belastungen*

Angst, Aufregung, psychosomatische Symptome, Zunahme von PTBS-Symptomen

**Verhältnis von vorübergehenden Belastungen und langfristigen Schädigungen**

- *Verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen*

- Langfristige Verschlechterung der psychischen Stabilität
- Negative Effekte auf Einstellungen zum Strafrechtssystem

# Sekundäre Viktimisierung – Ursachen

- **Verfahrensbezogene vorübergehende Belastungen**
  - durch Auseinandersetzung mit der Tat
  - durch Zweifel an der Aussage
- **Verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen**

# Sekundäre Viktimisierung – Ursachen

- **Verfahrensbezogene vorübergehende Folgen**
  - durch Auseinandersetzung mit dem Verbrechen
  - durch Zweifel an der Aussage
- **Verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen**



Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen  
(Sexualdelikte)

# Sekundäre Viktimisierung – Mögliche Folgen

- Verfahrensbezogene vorübergehende Folgen
  - durch Auseinandersetzung mit der Tat
  - durch Zweifel an der Aussage

Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen  
(Sexualdelikte)

- Verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen

Verfahrensimmanente  
Belastung

# Generelle Überlegungen (I)

- In Aussage gegen Aussage-Konstellation ist Anerkennung der Opfereigenschaft von Anfang nicht möglich
- Grundproblematik mit strafprozessualen Reformen nicht auflösbar
- Keine unrealistischen Erwartungen wecken (politisch & individuell)

# Generelle Überlegungen (II)

- Geschädigten erklären, dass ausführliche Aussage und kritische Nachfragen Bestandteil eines rationalen und fairen Verfahrens sind
- Verhalten und Maßnahmen, die verdeutlichen, dass jede darüber hinausgehende Belastung zu vermeiden versucht wird
- Ggf. Stützung von außen

# Prinzipiell veränderbare Verfahrensaspekte

- Mehrfachbefragungen
  - **Reduktion von Befragungen**
- Fehlende Information über das Verfahren
  - **Verbesserte Informationswege**
- Aussage in Gegenwart des Angeklagten
  - Nutzung von technischen Möglichkeiten zur **räumlichen Trennung von Angeklagten und Geschädigten** (Übertragung der Aussage in anderen Raum, in dem sich Angeklagter befindet)
- Unangemessenes Verhalten der Beteiligten
  - Verbindliche **Qualifikationsanforderungen**
- *Länge des Verfahrens*
  - **Verkürzung** der Verfahren
- *Unsicherheit über Befragungsbedingungen im Vorfeld*
  - **Frühere Festlegung der Befragungsbedingungen**

[renate.volbert@charite.de](mailto:renate.volbert@charite.de)